

Freistellung, § 15 MAVO

- Anlassbezogene Freistellung, § 15 Abs. 2 MAVO
- Pauschalierte Freistellung, § 15 Abs. 3 MAVO
(mehr als 300 Wahlberechtigte 2 MAV-Mitglieder 2 halbe VZ-Stellen
mehr als 600 Wahlberechtigte 3 MAV-Mitglieder 3 halbe VZ-Stellen, ...)
- **Herausforderung: Sondersachverhalt „unierte“ MAV**
- Antrag auf **Pauschalierung** für die „unierte“ MAV?
- Vorteil: **Orientierungswerte** für die Freistellung! Kein Nachweis erforderlich. Kombination mit § 15 Abs. 2 möglich.

Freistellung, § 15 MAVO

Empfehlung:

- Für die Zeitspanne ab 1. Januar 2026 Antrag auf pauschalierte Freistellung nach § 15 Abs. 3 stellen.
- Entsprechende Anwendung dieser Regelung auf die “unierte” MAV!
- Diesen Antrag für die im Mai 2026 neu gewählte MAV der neuen großen Kirchengemeinde erneuern!
- **Praxis-Tipp: Testen, ob diese Freistellung ausreicht.**

Freistellung, § 15 MAVO

- **Rechtsanspruch auf Freistellung im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit (und Aufgabenreduzierung)**
- **Freizeitausgleich im Rahmen des § 15 Abs. 4 MAVO**
- **Kein Rechtsanspruch auf Aufstockung der Arbeitsstunden**
- **Kein Rechtsanspruch auf Vertretungskräfte**
- **Kein Rechtsanspruch auf Auszahlung von Mehrarbeitsstunden** (“Kann”-Regelung bei einrichtungsbedingten Gründen)
- **Zur Vertiefung: Arbeitshilfe “Rechtsstellung der MAV”, A-Z.**